

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 44

Freitag, den 16. April 2021

Nummer 7

■ Die Bürgermeisterin von Ottenhofen informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus erster Hand wie üblich an dieser Stelle ein paar Informationen aus den Beratungen im Gemeinderat:



Kinderhaus Ottenhofen: Der Gemeinderat hat wie seit langem geplant beschlossen, das alte Lehrerwohnhaus abzureißen und an dieser Stelle ein neues Kinderhaus zu bauen. Nach einigen Diskussionen über Bedarfe und ob wir zweigruppig oder dreigruppig bauen hat uns die Regierung von Oberbayern letzten Endes die Entscheidung abgenommen und zwar mit der Zusage für eine Sonderförderung für Kinderbetreuung in Höhe von 734.000 € bei drei Gruppen. Dazu kommen noch 1.044.000,- € Förderung aus den FAG-Mitteln, so dass wir bei einer Bausumme von ca. 3,4 Mio und rund 1.778.000 € Förderung nur noch einen Eigenanteil von 1,47 Mio zu leisten haben. Ein zweigruppiger Kindergarten hätte uns 1,8 Mio gekostet, da die Sonderförderung weggefallen wäre. Da war die Entscheidung natürlich klar. Einziger Hasenfuß: Wir müssen in diesem Jahr noch den Baubeginn anzeigen! Das wird sportlich!

Baugebiet „Am Schlehbach“: Erfreulicherweise haben wir hier endlich den „Durchbruch“ geschafft und können den fertigen Bebauungsplan in der April-Sitzung satzen. Danach beginnt die Umlegung der Grundstücke auf Gemeinde und Miteigentümer, was ein etwa 3-monatiges Verfahren ist, und dann können wir die Bewerbungsbögen an alle Interessierten schicken, ich gehe aktuell von September und Oktober aus.

Bauleitplanung Herdweg: Hier hat sich der Gemeinderat statt auf das Gerichtsurteil des EuGH zu warten entschlossen, auf eigene Faust weiter zu machen und die Planung für Herdweg Nord und Süd mit einer Strategischen Umweltprüfung abzuschließen, die bereits beauftragt ist. Unser Straßenplaner ist leider erkrankt, so dass wir die Planung erneut ausschreiben und an ein neues Büro vergeben mussten.

Baugebiet Ottenhofen Süd: Für bzw. gegen den gesetzten Bebauungsplan hat ein Bürger einen Normenkontrollantrag gestellt. Nach anwaltlicher Beratung hat der Gemeinderat beschlossen, dass wir die vier südlichen Grundstücke dennoch demnächst verkaufen, mit dem notariellen Vorbehalt, dass eine Normenkontrolle möglicherweise zur Aufhebung des Plans führen kann. Ich bin aber optimistisch, dass uns ein Gericht hier keine Fehler vorwerfen kann. Sämtliche Schritte sind anwaltlich abgestimmt und sehr gut begründet. Und sie hatten ihren Ursprung natürlich in der **Planungshoheit der Gemeinde**, für die ich auch zu kämpfen bereit bin! So läuft das heutzutage! Zum Glück hat auch eine Gemeinde für solche Fälle Rechtsschutz.

Über die Bauleitplanung Ottenhofen Mitte (siehe hierzu Bekanntmachung weiter hinten im Blatt) und Schlossberg berichte ich im nächsten Amtsblatt.

Herzlichst,
Ihre Nicole Schley

■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich hoffe sehr Sie haben die Osterfeiertage nutzen können um sich etwas zu erholen, oder auch etwas im Kreise Ihrer Familie feiern zu können?

Weiter möchte ich Sie darüber informieren, dass der Anmeldeschluss für das Ferienprogramm auf den **23.04.2021** verschoben wurde.

Also wenn auch Sie sich mit einem Angebot für unsere Kinder beteiligen wollen, dann melden Sie sich bitte unter bartl@vg-oberneuching.de an.

Genauere Informationen finden Sie im Innenteil.



Fortsetzung Seite 3

SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

Sa. 17.04.21	Sempt-Apotheke, Gestütring 19 85435 Erding, Tel.: 08122/85 799 Apotheke im Forsthaus, Högerstraße 20 85646 Anzing, Tel.: 08121/1441
So. 18.04.21	Apotheke am Schönen Turm, Landshuter Straße 9 85435 Erding, Tel.: 08122/84 477 Schloss-Apotheke, Erdinger Straße 7 85570 Markt Schwaben, Tel.: 08121/5677
Sa. 24.04.21	Fuchs-Apotheke, Zugspitzstraße 57 85435 Erding-Altenerding, Tel.: 08122/488 22 Herz-Apotheke im City Center, Alte-Gruber-Str. 2-6 85586 Poing, Tel.: 08121/976 776
So. 25.04.21	Rathaus-Apotheke im Sempt-Park, Pretzener Straße 10 85435 Erding, Tel.: 08122/227 69 22 Apotheke am Hirschbach, Hauptstraße 22 85659 Forstern, Tel.: 08124/91 00 45
Sa. 01.05.21	Campus Apotheke, Bajuwarenstraße 7 85435 Erding, Tel.: 08122/229 15 43 St. Ulrich-Apotheke, Münchener Straße 3 85652 Pliening, Tel.: 08121/811 45
So. 02.05.21	Stadt-Apotheke, Lange Zeile 4 85435 Erding, Tel.: 08122/147 54 St. Margareten-Apotheke OHG, Alte Bräuhausgasse 1 85570 Markt Schwaben, Tel.: 08121/34 59

Aber mich treibt noch ein ganz anderes Thema um. Nämlich der mutwillige Vandalismus und die Verschmutzung unserer Kinderspielplätze.

Es ist mir unbegreiflich, wie jemand bewusst Sitzbänke auf einem Spielplatz für Kinder zerstören kann? Dadurch können extreme Verletzungsrisiken für die Kinder entstehen.

Oder aber auch ist es für mich nicht nachvollziehbar, wie man seinem Hund „sein Geschäft“ im Sandkasten verrichten lassen kann? Ich bin wirklich sprach- und fassungslos über welches egoistische Verhalten manche Leute verfügen!

Ich kann nur nochmal an das Gewissen appellieren und bitten sich vorzustellen wie es sein mag, wenn sein eigenes Kind davon betroffen sein sollte.

Das will niemand und das wünsche ich auch niemanden.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis!

Ihr/ Euer
Thomas Bartl
1. Bürgermeister

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2021
erscheint am

Freitag, 30. April 2021

Redaktionsschluss:
Freitag, 23. April 2021 um 11:30 Uhr

■ Beobachtungsgebiet Geflügelpest

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Amtsblatt Nr. 19 vom 01.04.2021 (Lkr. Erding) wurde aufgrund des Auftretens der Geflügelpest ein Sperr- und Beobachtungsgebiet eingerichtet.

Die Gemeinden Ottenhofen und Neuching wurden zum Beobachtungsgebiet erklärt. Dies bedeutet folgendes:

- Jeder der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, muss dem Landratsamt die Anzahl, den Standort sowie jeden Todesfall oder sonstige Veränderung mitteilen.
- Ställe und Unterstände von Geflügel dürfen nur mit geeigneter Schutzkleidung betreten werden und diese muss nach einmaliger Verwendung entsorgt werden.
- In Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen nicht freigelassen werden.
- Geflügelmärkte und Ausstellungen sind untersagt.
- Transportbehälter und Fahrzeuge von Geflügel sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
- gehaltenes Geflügel und seine Nebenprodukte dürfen nicht aus bzw. in einen bestehenden Bestand gebracht werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Allgemeinverfügung unter folgendem Link:

www.landkreis-erding.de/media/8873/210401sonder-amtsblatt_nr19.pdf

Ihre

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

■ Schienen-Ersatzverkehr

vom 19.04. bis 21.04.2021

Wegen Gleis- und Bahnsteigarbeiten auf der S 2, kommt es am Montag, 19. April und Dienstag, 20. April (jeweils 4:30 bis 20:30 Uhr) zum Haltausfall Feldkirchen nur in Richtung München. Fahrgäste nach Feldkirchen benutzen bitte den Schienenersatzverkehr von Heimstetten nach Riem.

Zusätzlich kommt es in den Nächten Montag/Dienstag, 19./20. April und Dienstag/Mittwoch, 20./21. April 2021 (jeweils 21:45 bis 2 Uhr) zwischen Ostbahnhof und Markt Schwaben zu Schienenersatzverkehr mit Bussen.

Bitte beachten Sie auch die örtlichen Ansagen, sowie die Aushänge am Bahnhof und informieren Sie sich vor Fahrtantritt im Internet unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

■ Fundsache

Am 05.03.2021 wurde auf dem Gemeindefriedhof Oberneuching ein Ehering mit Inschrift gefunden und hier im Fundamt abgegeben. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 08123/932661 – VG Oberneuching – Frau Scherer.

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	14.05.2021 10.06.2021
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	16.04.2021 15.05.2021
Gemeinde Ottenhofen Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	14.05.2021 10.06.2021
Keckmühle	29.04.2021 28.05.2021
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	30.04.2021 29.05.2021

Abgabe für Problemmüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße 28.05.2021
Niederneuching	Forellenweg 27.05.2021
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof 29.07.2021, 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	20.04.2021 / 04.05.2021
Neuching, Feldlerchenstraße	27.04.2021 / 11.05.2021

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	27.04.2021 / 11.05.2021
Restmüll Neuching, Felderchenstraße	20.04.2021 / 04.05.2021

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	29.04.2021 / 28.05.2021
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	20.04.2021 / 18.05.2021
Gemeinde Ottenhofen	22.04.2021 / 20.05.2021

Neuching AMTLICH

Verkehrsüberwachung Neuching

Ergebnisse

06.04.2021

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
13:12 Uhr	15:45 Uhr	Niederneuching, Moosinninger Straße i.H. Forellenweg	Münchner Straße	240	1

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 68 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
16:28 Uhr	19:00 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner-Straße i.H. Hausnummer 52	Erding	565	85

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 83 km/h

Ferienprogramm 2021

Die Gemeinde Neuching möchte auch in diesem Jahr mit Unterstützung durch die Vereine und engagierte Privatpersonen ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für unsere Kinder anbieten.

Das Ferienprogrammteam wird dankenswerterweise wieder die Angebote koordinieren und das Programm erstellen. Wir bitten daher alle Vereine oder Privatpersonen die Programmpunkte für das Ferienprogramm 2021 einbringen möchten, diese bis **spätestens Freitag, den 23. April 2021**

an das Rathaus der Gemeinde Neuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Oberneuching oder per Email an bartl@vg-oberneuching.de zu senden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie in diesem Jahr wieder oder auch erstmals an der Gestaltung des Ferienprogramms für unsere Kinder mitwirken könnten. Für Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung unter 08123/93 26-67 gerne zur Verfügung.

Ihr

Thomas Bartl,

1. Bürgermeister

und das Ferienprogrammteam

Ottenhofen AMTLICH

Aktion Saubere Landschaft 2021

2020 musste die Aktion „Saubere Landschaft“ leider Corona bedingt ersatzlos entfallen. Da sich die Bedingungen noch nicht so weit geändert haben, dass die Aktion wie in den früheren Jahren stattfinden kann, möchte ich folgenden Vorschlag machen:

Sofern das aktuelle Infektionsgeschehen es zulässt, gibt die Gemeinde am 17.04.2021 ab 09:00 Uhr am Dorfbrunnen Säcke, Zangen und Handschuhe für die Abfallsammlung aus. Während eines Spaziergangs im Familienkreis (bzw. im erlaubten Rahmen) können störende Abfälle gesammelt werden. So kann jeder Einzelne zur Vorbereitung auf die sonnige Jahreszeit beitragen, die wir hoffentlich unter anderen Vorzeichen genießen können.

Zur Mithilfe sind alle Ottenhofener*innen herzlich eingeladen!

Sofern die Corona-Regeln es zulassen, gibt es nach Rückkehr zum Brunnen gegen 11 Uhr eine verpackte Brotzeit für alle Helfer*innen.

Über Ihre/Eure Mithilfe freuen sich

die Garten- und Heimatfreunde und Eure Nicole Schley

Gemeinderatssitzung Ottenhofen

Am **Dienstag, 20.04.2021** findet um 19:30 Uhr in der Josef-Vogl-Halle in Ottenhofen eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt, zu der hiermit eingeladen wird. Der Bauausschuss trifft sich bereits um 18 Uhr zur Ortseinsicht Am Schlehbach bzw. Am Mitterfeld.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Ottenhofen oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de Ottenhofen/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Ottenhofen

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) des Bebauungsplans „Ottenhofen Mitte“

Der Gemeinderat Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 und erneut am 16.03.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Ottenhofen Mitte“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen dem Schlehbachweg und der Erdinger Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer Größe von ca. 8.819 m² umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1 (teilweise), 13/2, 14, 14/1, 21/13, 21/15 (teilweise), 21/16, 70, 75/11 (teilweise), 87/4 und 87/5, alle Gemarkung Ottenhofen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Kartengrundlage Geobasisdaten,

© Bayerische Vermessungsverwaltung 04/2020

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 20.10.2020 wurden städtebauliche Untersuchungen bezüglich des vorhandenen Baurechts nach § 34 BauGB sowie zu möglichen baulichen Entwicklungen erarbeitet. Diese geben Anlass zur Konkretisierung der im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziele.

Am ursprünglichen Anlass der Planung dem Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Ottenhofen gibt es weiterhin keinen Zweifel.

Grundsätzliches Ziel ist es, durch die Schaffung von Wohnraum in einem Neubau von Doppel- und Mehrfamilienhäusern den Bedarf der Gemeinde Ottenhofen in den nächsten Jahren zu bedienen. Die Gemeinde Ottenhofen ist an der Schaffung von Baurecht interessiert und bemüht sich dort, wo es mit den übrigen zu berücksichtigenden Belangen vereinbar ist, dieses zu entwickeln. Die zunehmende Verdichtung der örtlichen Bebauung ist jedoch in Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde zu bringen. Die Flächen sind städtebaulich zu ordnen und die Eigenart des Baugebietes ist zu bewahren. Die Gemeinde Ottenhofen beabsichtigt im Plangebiet eine moderate Nachverdichtung zuzulassen. Diese soll durch planungsrechtliche Festsetzungen gesteuert werden, auch im Hinblick auf die Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur.

Im Plangebiet sollen insbesondere kleinere Wohnungen ermöglicht werden, dies entspricht gemäß den bisher bekannten Entwicklungsabsichten des Bauherrn scheinbar dessen Vorstellungen und deckt sich mit dem gemeindlichen Planungsziel. Es wird beabsichtigt, eine Mischung aus Doppel- und Mehrfamilienwohnhäusern zu realisieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes inkl. Grünordnung soll die gewünschte Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden, damit benötigter Wohnraum geschaffen werden kann.

Der Schlehbachweg wird durch das geplante Baugebiet „Am Schlehbach“ in den kommenden Jahren bereits erheblich stärker genutzt als bisher. Die bauliche Entwicklung entlang dieser Straße muss demnach gesteuert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Planung privater Stellplätze. Diese sollten nicht unmittelbar vom Schlehbachweg anfahrbar sein, um eine Verkehrsbehinderung zu vermeiden und ein geordnetes Ortsbild zu sichern. Ferner muss sichergestellt werden, dass der Schlehbachweg in der erforderlichen Mindestbreite hergestellt werden kann, dies ist derzeit noch nicht gegeben. Ein konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf die oben aufgeführten städtebaulichen Ziele besteht somit.

Die prägenden, teils mit Großbäumen bestandenen Grünflächen der gegenständlichen Grundstücke sind ein wertvoller Bestandteil des Orts- und Landschaftsbildes. Die Gemeinde Ottenhofen erachtet das Orts- und Landschaftsbild, dass die Ursprünge des dörflichen, ländlich geprägten und locker gebauten Siedlungsbereichs widerspiegelt als derart hochwertig und bedeutend ein, dass ein ungesteuerter Eingriff erheblich negative Folgen auslösen würde. Sollte sich herausstellen, dass diese Baumbestände nicht erhalten werden können, soll durch grünordnerische Festsetzungen ein angemessener Ersatz gewährleistet werden.

Für das Baugebiet ist bereits eine Anfrage bzgl. einer möglichen Bebauung bei der Gemeinde eingegangen. Eine Baugenehmigung für eine Teilbebauung liegt bereits vor. Die Bebauung wird zu einer deutlichen Verdichtung und einem hohen Bedarf an Stellplätzen führen.

Das Plangebiet liegt an einer zentralen Stelle des Ortsgebietes von Ottenhofen, unmittelbar an der Erdinger Straße (St 2080), zwischen den in Aufstellung befindlichen bzw. abgeschlossenen Baugebieten „Am Schlehbach“ und „Ottenhofen Süd“. Beide Entwicklungen führen zu einer erheblichen Veränderung der städtebaulichen Gestalt des Ortskerns von Ottenhofen. Beiden Plangebieten wurde ein umfangreicher Planungsprozess vorgeschaltet, dies erscheint aufgrund der zentralen Bedeutung des gegenständlichen Plangebiets ebenfalls notwendig. Das Plangebiet umfasst einen signifikanten Anteil (ca. 2,3 %) des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ottenhofens.

Folgende Belange sollen aufgrund der bisherigen planerischen Erkenntnisse mit Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden, um die oben genannte Ziele zu erreichen:

- Maß der baulichen Nutzung auf eine GRZ zwischen 0,20 und 0,23 begrenzen
- Festsetzung einer maximalen Gesamt GRZ von zwischen 0,5 und max. 0,6, Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen

- Zulässige Wandhöhe (WH) im Süden am Haus Nr. 5, Erdinger Straße (WH 7,5 m) orientieren (zusätzlich Nachverdichtungsmöglichkeit einräumen und Übergang zu Bebauungsplan Ottenhofen Süd, 3. Änderung: WH max.: 10 m schaffen), im nördlichen Geltungsbereich soll zur Sicherung des Übergangs in das Baugebiet „Gartenstraße“ eine WH von 5,0 m bis max. 6,5 m gesichert werden. Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der WH sind die festgesetzten (herzustellenden oder vorhandenen) Geländehöhenpunkte
- Zulässige Firsthöhe (FH) zur Einbindung in die Umgebung im südlichen Bereich auf max. 13,0 m begrenzen, im nördlichen Teilbereich Reduktion auf 9,0 m bis max. 10,5 m zur Sicherung des städtebaulichen Überganges nach Nord(osten).
- Zulässigkeit von Doppel- und Mehrfamilienhäusern insbesondere um den Übergang zum Baugebiet „Gartenstraße“ und im Westen zum Baugebiet „Am Schlehbach“ mit der Zulässigkeit von Doppelhäusern statt Mehrfamilienhäusern zu gestalten. Räumliche Anordnung der Mehrfamilienhäuser grundsätzlich entlang der Erdinger Straße (St 2080), Doppelhausbebauung im Norden zum Baugebiet „Gartenstraße“. Sicherung der Anordnung durch Baugrenzen und Festsetzung der dort zulässigen Bauweise
- Begrenzung der oberirdischen Stellplätze auf ein städtebaulich verträgliches Maß zwischen 3 bis max. 5 Stück je Baugrundstück und Mehrfamilienhaus und je eine Doppelgarage pro Doppelhaus, alle weiteren Stellplätze müssen in einer Tiefgarage untergebracht werden.
- Ein Mobilitätskonzept, dass zur Reduktion des MIV beiträgt (Car- /Bike Sharing Modell), kann zur Minderung des Stellplatzbedarfes eingesetzt werden.
- Reduktion der Grundstückszufahrten, Keine Stellplätze, die unmittelbar vom Schlehbachweg angefahren werden können, max. 2 Grundstückszufahrten (bezogen auf den Geltungsbereich)
- Höhenbezugspunkt anhand des natürlichen Geländeneives festsetzen, Geländeaufschüttungen, Stützwände an den Grundstücksgrenzen vermeiden, Einbindung der Neubauten in die vorhandene Topografie sichern.
- Abgrabungen für Lichtschächte unterbinden um vorhandene Geländestrukturen sichtbar zu erhalten
- Um jedes Gebäude muss eine ausreichende unbebaute und begrünte Grundstücksfläche gesichert werden, standortgerechte Laubbaumbepflanzung sind vorzusehen
- Begrünung der Flächen über der Tiefgarage sichern, auch mit Baumpflanzungen mind. 2. Wuchsordnung
- Angemessene Mindestpflanzqualität festsetzen um baldige Wohlfahrtswirkung auf Bewohner zu sichern
- Mindest-Qualität von (halb-)öffentlichen Aufenthaltsräumen durch eine Begrünung, Herstellung eines Spielplatzes, Gemeinschaftsgärten sichern.
- Sicherung gesunder Wohnräume durch angemessene Schallschutz-Maßnahmen.
- Die Entsorgung des gefassten Niederschlagswassers muss im Plangebiet, das sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Versickerung eignet, geregelt werden. Eine Rückhaltung und gedrosselte Abgabe ist notwendig (siehe hierzu Baugebiet „Am Schlehbach“)
- Die Verträglichkeit der zulässigen Nutzung bei Berücksichtigung der von der Erdinger Straße (St 2080) ausgehenden Verkehrsgeräusche sowie den Gewerbegeräuschen aus der Umgebung ist durch eine gutachterliche Prüfung zu ermitteln. Geeignete Schutzmaßnahmen sind mit Festsetzungen zu sichern.
- Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche (Schlehbachweg) im notwendigen Umfang

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass mit der Planung ggf. vorhandenes Baurecht nach § 34 BauGB eingeschränkt werden kann. Selbst wenn dem so wäre, erachtet sie jedoch die vorgeannten Planungsziele als derart wichtig, dass deren Sicherung der Vorrang eingeräumt werden soll.

Die Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt im Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die Anforderungen zur Durchführung des Verfahrens mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von deutlich weniger als 20.000 m² werden gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten somit im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt, beziehungsweise zulässig.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, dabei handelt es sich um die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete, liegen nicht vor. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht zu beachten.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und einer zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Maßnahmen zum Monitoring, d.h. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden nicht festgesetzt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bebauungsaufstellung sind aufgrund der Lage im Innenbereich nicht zu erwarten.

Die bisher vorliegenden Unterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Oberneuching, 1. OG. im Flurbereich des Bauamts während der üblichen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mittwoch auch 14:00 – 18:00 Uhr) aus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme der Unterlagen auch während der Corona-Pandemie möglich ist. Die Bürgerinnen und Bürger können sich auch während der allgemeinen Geschäftsstunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) eingesehen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/26_01_datenschutz-informationspflichten.pdf]

Ottenhofen, den 08. April 2021 *Gemeinde Ottenhofen*
Erste Bürgermeisterin
Nicole Schley

■ Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Ottenhofen

Satzung der Gemeinde Ottenhofen

über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ottenhofen Mitte“

Der Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ottenhofen Mitte“.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Ottenhofen. Im Norden schließt der Geltungsbereich an das Baugebiet „Gartenstraße“ an, im Westen schließt weitere Bebauung (Lebensmittelgeschäft „Unser Kramer“) an, im Süden und Südwesten begrenzt der Schlehbachweg und die Erdinger Straße (St 2080) den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Grundstücke Fl.-Nrn. 1 (teilweise), 13/2, 14, 14/1, 21/13, 21/15 (teilweise), 21/16, 70, 75/11 (teilweise), 87/4 und 87/5, alle Gemarkung Ottenhofen.

Der Lageplan mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 und am 16.03.2021 für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1 (teilweise), 13/2, 14, 14/1, 21/13, 21/15 (teilweise), 21/16, 70, 75/11 (teilweise), 87/4 und 87/5, alle Gemarkung Ottenhofen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ottenhofen Mitte“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planungsziele für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Planungsziele ergeben sich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 20.10.2020 und den konkretisierten Planungszielen des erneuten Aufstellungsbeschlusses vom 16.03.2021 und umfassen neben den dort genannten insbesondere folgende Aspekte:

- Maß der baulichen Nutzung auf eine GRZ zwischen 0,20 und 0,23 begrenzen
- Festsetzung einer maximalen Gesamt GRZ von zwischen 0,5 und max. 0,6, Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen
- Zulässige Wandhöhe (WH) im Süden am Haus Nr. 5, Erdinger Straße (WH 7,5 m) orientieren (zusätzlich Nachverdichtungsmöglichkeit einräumen und Übergang zu Bebauungsplan Ottenhofen Süd, 3. Änderung: WH max.: 10 m schaffen), im nördlichen Geltungsbereich soll zur Sicherung des Übergangs in das Baugebiet „Gartenstraße“ eine WH von 5,0 m bis max. 6,5 m gesichert werden. Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der WH sind die festgesetzten (herzustellenden oder vorhandenen) Geländehöhenpunkte
- Zulässige Firsthöhe (FH) zur Einbindung in die Umgebung im südlichen Bereich auf max. 13,0 m begrenzen, im nördlichen Teilbereich Reduktion auf 9,0 m bis max. 10,5 m zur Sicherung des städtebaulichen Überganges nach Nord(osten).
- Zulässigkeit von Doppel- und Mehrfamilienhäusern insbesondere um den Übergang zum Baugebiet „Gartenstraße“ und im Westen zum Baugebiet „Am Schlehbach“ mit der Zulässigkeit von Doppelhäusern statt Mehrfamilienhäusern zu gestalten. Räumliche Anordnung der Mehrfamilienhäuser grundsätzlich entlang der Erdinger Straße (St 2080), Doppelhausbebauung im Norden zum Baugebiet „Gartenstraße“. Sicherung der Anordnung durch Baugrenzen und Festsetzung der dort zulässigen Bauweise
- Begrenzung der oberirdischen Stellplätze auf ein städtebaulich verträgliches Maß zwischen 3 bis max. 5 Stück je Baugrundstück und Mehrfamilienhaus und je eine Doppelgarage pro Doppelhaus, alle weiteren Stellplätze müssen in einer Tiefgarage untergebracht werden.
- Ein Mobilitätskonzept, dass zur Reduktion des MIV beiträgt (Car- /Bike Sharing Modell), kann zur Minderung des Stellplatzbedarfes eingesetzt werden.
- Reduktion der Grundstückszufahrten, Keine Stellplätze, die unmittelbar vom Schlehbachweg angefahren werden können, max. 2 Grundstückszufahrten (bezogen auf den Geltungsbereich)
- Höhenbezugspunkt anhand des natürlichen Geländeneives festsetzen, Geländeaufschüttungen, Stützwände an den Grundstücksgrenzen vermeiden, Einbindung der Neubauten in die vorhandene Topografie sichern.

- Abgrabungen für Lichtschächte unterbinden um vorhandene Geländestrukturen sichtbar zu erhalten
- Um jedes Gebäude muss eine ausreichende unbebaute und begrünte Grundstücksfläche gesichert werden, standortgerechte Laubbaumbepflanzung sind vorzusehen
- Begrünung der Flächen über der Tiefgarage sichern, auch mit Baumpflanzungen mind. 2. Wuchsordnung
- Angemessene Mindestpflanzqualität festsetzen um baldige Wohlfahrtswirkung auf Bewohner zu sichern
- Mindest-Qualität von (halb-)öffentlichen Aufenthaltsräumen durch eine Begrünung, Herstellung eines Spielplatzes, Gemeinschaftsgärten sichern.
- Sicherung gesunder Wohnräume durch angemessene Schallschutz-Maßnahmen.
- Die Entsorgung des gefassten Niederschlagswassers muss im Plangebiet, das sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Versickerung eignet, geregelt werden. Eine Rückhaltung und gedrosselte Abgabe ist notwendig (siehe hierzu Baugebiet „Am Schlehbach“)
- Die Verträglichkeit der zulässigen Nutzung bei Berücksichtigung der von der Erdinger Straße (St 2080) ausgehenden Verkehrsgeräusche sowie den Gewerbegeräuschen aus der Umgebung ist durch eine gutachterliche Prüfung zu ermitteln. Geeignete Schutzmaßnahmen sind mit Festsetzungen zu sichern.
- Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche (Schlehbachweg) im notwendigen Umfang

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ottenhofen in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Geltungsbereich der Veränderungssperre - nicht maßstabsgerecht:



Kartengrundlage Geobasisdaten,
© Bayerische Vermessungsverwaltung 04/2020

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ottenhofen, den 08. April 2021 Gemeinde Ottenhofen
Erste Bürgermeisterin
Nicole Schley

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:
freitags in den ungeraden Kalenderwochen
Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0;
www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verkehrsüberwachung Ottenhofen

Ergebnisse

23.03.2021

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:40 Uhr	17:55 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße i.H. Bushaltestelle Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	718	28

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h

Verwaltungsgemeinschaft
NICHTAMTLICH

Kreismusikschule Erding

Anmeldung

Anmeldezeitraum für den Instrumental- und Vokalunterricht der Kreismusikschule Erding für das Schuljahr 2021/2022 ist vom 26. April bis 21. Mai 2021. Anmeldeschluss für die Grundfächer ist am 30. Juni 2021.

Nähere Informationen zur Anmeldung und zu den Instrumentenvorstellungen erhalten Sie auf unserer Homepage www.kms-erding.de.

Bei weiteren Fragen helfen wir gerne persönlich weiter.
Kreismusikschule Erding, Freisinger Str. 91, 85435 Erding,
Tel. 08122-558 98-0, E-Mail: service@kms-erding.de.

Neuching NICHTAMTLICH



Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

„Stark für andere“ – mit wenig Zeit viel bewirken

Wir suchen **dringend ehrenamtliche Mitarbeiter**, die gegen eine Aufwandsentschädigung bei uns mitarbeiten und gelegentlich einen Fahrdienst oder andere Aufgaben übernehmen möchten.

Bitte melden Sie sich, Sie arbeiten für einen guten Zweck.

Seniorenzentrum Finsing:

Beratungen können im Moment nur mit telefonischer Voranmeldung stattfinden!!

Tel.: 08122/95834-20 oder 08121/256256

E-Mail: bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de

Bürozeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Beratungen können im Moment nur mit telefonischer Voranmeldung stattfinden!! Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel.: 08122 / 95834-20

Beratungen können unter Beachtung der Hygienerichtlinien im Seniorenbüro stattfinden. (Abstand, Mundschutz) - telefonische Voranmeldung erforderlich!!

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr Pflegesterteam

Repair-Café Finsing

Aufgrund der geltenden Corona-Beschränkungen **entfällt** das Repair-Café Finsing am 17. April 2021.

Informationen über den nächsten Öffnungstermin, die Hygieneauflagen und den Veranstaltungsort finden Sie im Amtsblatt oder in der Tagespresse.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Repair-Team

Ottenhofen NICHTAMTLICH

Einladung zum Frühjahrs- Pflanz- und Pflageitag - gemeinsam mit der Aktion Saubere Landschaft

Am **Samstag, den 17.04.2021**, findet der alljährliche „Frühjahrs-Pflanz- und Pflageitag“ der Garten- und Heimatfreunde zusammen mit der „Aktion Saubere Landschaft“ der Gemeinde statt.

Für diese Aktion gibt die Gemeinde Säcke, Zangen und Handschuhe für die Abfallsammlung aus. Während eines Spaziergangs im Familienkreis (bzw. im erlaubten Rahmen) können Abfälle in der Landschaft gesammelt werden. Zur Mithilfe sind alle Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer eingeladen.

Die Garten- und Heimatfreunde kümmern sich am „Frühjahrs-Pflanz- und Pflageitag“ regelmäßig um den Kirchenaufgang, das Dreieck Ahamstraße/Erdinger Str. und eine Fläche auf dem neuen Friedhof.

Wir würden uns sehr freuen, wenn viele Mitglieder helfen würden, unsere Ortsflächen für das Frühjahr und den Sommer vorzubereiten. Auch hier wird nur im erlaubten Rahmen zusammengearbeitet.

Treffpunkt für alle ist Samstag, der 17.04.2021, um 09:00 Uhr am Dorfbrunnen in Ottenhofen

Nach getaner Arbeit gibt es am Brunnen gegen 11:00 Uhr eine verpackte Brotzeit für alle Helferinnen und Helfer. Über Eure Mithilfe freuen sich Bürgermeisterin Nicole Schley und die Garten- und Heimatfreunde.

■ Garten- und Heimatfreunde Ottenhofen e.V.

Geplante Termine 2021 (vorausgesetzt das Infektionsgeschehen lässt diese zu)

- Sobald möglich: Jahreshauptversammlung
- Gemeinsamer **Vereinsausflug** - Samstag, 11.09.2021 organisiert durch den Krieger- Soldaten und Kameradschaftsverein
- Arbeitseinsatz (4 Mitglieder) für den Kreisverband im **Obstlehrgarten St. Wolfgang** am Samstag 25.09.2021 (8:30 - 12 Uhr)
- **Herbst Pflanz- und Pflegeetag** - Samstag, 16.10.2021 - Treffpunkt 9 Uhr – Dorfbrunnen

Wir werden unsere Mitglieder über 2 Wege auch in Corona Zeiten auf dem Laufenden halten:

- Wichtigste allgemeine Informationen über die **Internetseite** www.ottenhofen.de -> Lebendiges Ottenhofen -> Vereinsliste -> Gartenfreunde
- **Informationsbrief per E-Mail:** Ausführliche Informationen für Mitglieder der Garten- und Heimatfreunde senden wir an alle Mitglieder deren E-Mail-Adresse wir kennen. Mitglieder, die den Informationsbrief noch nicht bekommen, können ihre Mailadresse gerne per Mail an gartenfreunde@ottenhofen.de senden.

Bleibt gesund und bis bald, die Vorstandschaft.

■ SG Schwillachtal Unterschwillach e.V.

Informationen zur aktuellen Saison

Liebe Mitglieder,

wir bedauern sehr, dass wir seit geraumer Zeit auf unsere gemeinsamen Schützenabende verzichten müssen. Nach wie vor steht der Betrieb im Schützenheim still. Inwieweit unser traditionelles Dorffest, der Radlausflug und die Jahreshauptversammlung umsetzbar sind, wissen wir derzeit noch nicht.

Dennoch hoffen wir darauf, im Oktober voller Energie und Motivation mit euch in die neue Saison starten zu können.

Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern weiterhin viel Kraft und Durchhaltevermögen.

Kirchliche Nachrichten

■ Katholischer Pfarrverband St. Anna im Moosrain

Bitte beachten Sie, dass angekündigte Gottesdienste und Termine in der Pandemie kurzfristig geändert werden oder gar ausfallen können. Den aktuellen Hinweis dazu finden Sie auf der Homepage und in den Schaukästen des Pfarrverbandes.

Beachten Sie bitte: FFP2-Maskenpflicht und kein Gemeindegang während des gesamten Gottesdienstes.

Gottesdienstordnung

17.04.2021 - 30.04.2021

Samstag, 17.04., Samstag der 2. Osterwoche

Eichenried 18:00 **Heilige Messe**
(Anmeldung erwünscht)
f. + Ehemann Michael Schraufstetter, Schwager Manfred u. Eltern Sofie u. Martin Zerrer

Sonntag, 18.04., 3. SONNTAG DER OSTERZEIT

1. Lesung: *Apg 3, 12a. 13-15. 17-19,*
2. Lesung: *1Joh 2, 1-5a,*
Evangelium: Lk 24, 35-48

Moosinning 09:00 **Heilige Messe**
(Anmeldung erwünscht)
Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands f. + Ehemann u. Vater Siegfried Görl und beiders. + Großeltern

Oberneuching 10:30 **Heilige Messe**
(Anmeldung erwünscht)
f. + Tochter Elisabeth Knallinger

Oberneuching 11:45 **Taufgottesdienst** (geschlossener Teilnehmerkreis)

Unterschwillach 17:30 **Heilige Messe** (Teilnahme **nur** mit Anmeldung)

Mittwoch, 21.04., Hl. Konrad v. Parzham, Ordensbruder und hl. Anselm, Bischof

Eicherloh 19:00 **Heilige Messe** (OA*)

Donnerstag, 22.04., Donnerstag der 3. Osterwoche

Niederneuching 19:00 **Heilige Messe** (OA*)

Samstag, 24.04., Hl. Fidelis v. Sigmaringen, Ordenspriester, Märtyrer

Eichenried 18:00 **Heilige Messe**
(Anmeldung erwünscht)
f. + Ehemann u. Vater Friedrich Resch

Sonntag, 25.04., 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

1. Lesung: *Apg 4, 8-12,*
2. Lesung: *1Joh 3, 1-2,*
Evangelium: Joh 10, 11-18

Moosinning 09:00 **Heilige Messe**
(Anmeldung erwünscht)
Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands f. + Ehefrau und Mutter Martina Bauer

Oberneuching 10:30 **Heilige Messe**
(Anmeldung erwünscht)
f. + Ehemann u. Vater Ludwig Stuber zum Jahrtag

Unterschwillach 17:30 **Heilige Messe** (Teilnahme **nur** mit Anmeldung)

Mittwoch, 28.04., Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort

Eicherloh 19:00 **Heilige Messe** (OA*)

Donnerstag, 29.04., Hl. Katharina von Siena, Ordensfrau, Kirchenlehrerin, Patronin Europas

Niederneuching 19:00 **Heilige Messe** (OA*)

Pfarnachrichten

Gottesdienste:

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im ganzen Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

Eine vorherige Anmeldung auf der Homepage des Pfarrverbandes wäre wünschenswert und ist möglich über:

<https://www.st-anna-moosrain.de>

Eine Anmeldung über die Pfarrbüros ist leider **nicht** möglich, gerne aber können Sie ohne Anmeldung kommen, jedoch gibt es keine Gewähr eines freien Platzes.

Hinweis: Die Kirchentüren werden mit Beginn des Gottesdienstes geschlossen und die Heizung abgeschaltet. Bitte passen Sie Ihre Kleidung kühleren Temperaturen an. Gerne können Sie auch ein Sitzkissen für Sie mitbringen und danach wieder mit nach Hause nehmen.

Die Gottesdienste am Werktag sind ganz ohne Anmeldung. Über die reduzierte Platzanzahl kommen wir jedoch nicht umhin. Die Bezeichnung finden Sie hinter dem Eintrag in der Gottesdienstordnung mit ***OA (*OHNE ANMELDUNG)**! Ordner werden Ihnen in jedem Fall behilflich sein.

Intentionen:

Für das Jahr 2021 können Sie ab Beginn des Neuen Jahres Intentionen angeben im Pfarrbüro **nur** über das **Intentionskuvert**, das an den Schriftenständen der Kirchen aufliegt, in den Briefkasten werfen oder ins Kollektenkörbchen nach dem Gottesdienst. Es gilt aufgrund der Plätze in den Kirchen die einheitliche Regelung, **eine Intention pro Messfeier**. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die gewünschte Terminangabe nicht immer erfüllt werden kann. Das Pfarrbüro wird die Intention einfügen wo es möglich ist. Sie können dann ihre Intention im Gottesdienstanzeiger lesen.

Im allgemeinen Fürbittgebet wird grundsätzlich für ALLE Anliegen gebetet; ein weiteres Nennen der jeweiligen Intention entfällt daher.

■ Evang.-Luth. Pfarramt Philippuskirche

Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121/40040, Fax 08121/46945
Pfarrer Fuchs – Tel.: 0 81 21/ 250 70 45
Büro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr (Susanne Kleinheins)

Gottesdienste

Sonntag, 18.04. - Misericordias Domini

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 25.04. - Jubilate

10.00 Uhr Gottesdienst

19.00 Uhr Ökum. Taizé-Gebet in St. Margaret
Markt Schwaben

Bitte melden Sie sich für alle Gottesdienste in der Philippuskirche an. Gerne telefonisch, per Mail: pfarramt@markt-schwaben-evangelisch.de oder auf dem Anrufbeantworter. So haben Sie sicher einen Platz. Das Tragen einer FFP2 Maske ist vorgeschrieben.

Veranstaltung

Mittwoch, 21.04.

19.45 Uhr Sitzung des Kirchenvorstandes (online)

■ Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt, Dr.- Henkel- Str.10, 85435 Erding
Telefon 08122/ 9998090, Telefax 08122/ 9998099

Termine vom 16.04.21 bis 2.05.21

Sonntag, 18.04.

09.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst
mit: Vikarin Katrin Wilhelm
10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst
mit: Vikarin Katrin Wilhelm

Sonntag, 25.04.

09.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst
mit: Pfarrer Henning von Aschen
10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst
mit: Pfarrer Henning von Aschen


Sonntag, 2.05.

09.00 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst
mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch
10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst
mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

Bitte melden Sie sich zu den Gottesdiensten jeweils bis Freitagmittag im Pfarrbüro an (Tel. 08122 - 9998090 bzw. pfarramt@ev-kirche-erding.de). Es besteht nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Gottesdiensten.

Sollten die Inzidenzwerte über 100 liegen, ist mit einer Absage der Gottesdienste zu rechnen.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

Die  **Baumexperten** www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓
Wurzelstockfräsen ✓
Problemfällung ✓

Schnell
Zuverlässig
Preiswert

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Eine Geburtsanzeige.

Die ganz besondere Art,

Freude zu teilen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburt

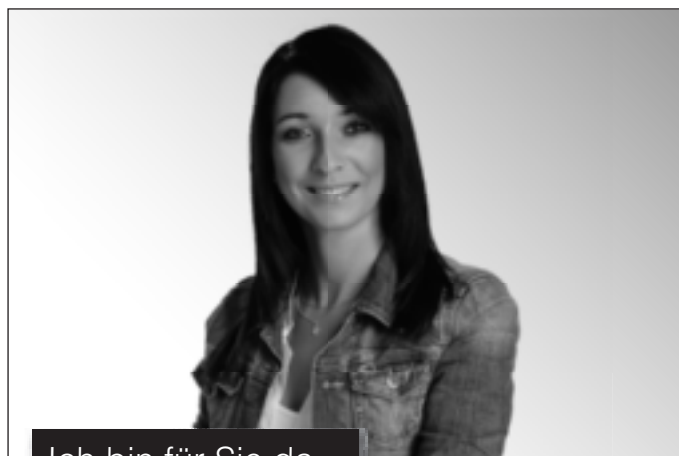
Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / 2xSamara.com



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Carmen Engel

Ihr Verkaufsinendienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 09191 723260

Fax. 09191 723242

c.engel@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Flächendeckend in ganz Deutschland werben



Jetzt online bestellen unter www.LW-FLYERDRUCK.de

1



Produkt wählen

2



Gebiet festlegen

3



Druckproduktion

4



Verteilung

Alles aus einer Hand:

- ✓ Druck - Konfektionierung - Postauflieferung - Verteilung
- ✓ Keine Adressen notwendig
- ✓ Auswahl der Verteilgebiete nach PLZ oder Umkreis / Nachbarschaft
- ✓ Verteilung über das Mitteilungsblatt oder die Deutsche Post



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

Ein Partner von

Deutsche Post



Auf Wunsch
Klimaneutral
ClimatePartner



Aktuelles Rating

5 / 5 ★★★★★



Neue Staatshilfen gegen die Krise

Mit der Überbrückungshilfe III können Unternehmen und Selbstständige nun auch Werbungs- und Marketingmaßnahmen finanzieren.



Während die Novemberhilfe und Dezemberhilfe nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die schließen mussten, kann die Überbrückungshilfe III von praktisch jedem Unternehmer und Selbstständigen beantragt werden. Sie wurde ausgeweitet und deutlich vereinfacht. Damit unterstützt die Regierung noch mehr Unternehmen und Selbstständige mit coronabedingten Umsatzausfällen. Neu ist bei der Überbrückungshilfe III, dass noch bis Ende Juni 2021 auch Werbungs- und Marketingmaßnahmen von Unternehmen bezuschusst werden. Das soll helfen, die Geschäfte wieder anzukurbeln. Dabei werden maximal die Kosten gefördert, welche ein Unternehmen in 2019 für Werbung und Marketing ausgegeben hat.

Gefördert werden mit der Überbrückungshilfe III etwa Miete und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, sämtliche Fixkosten für Wasser, Heizung und Strom, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Mietkosten für Maschinen und Fahrzeuge, Kosten für Reinigung und Hygienemaßnahmen. Geltend gemacht werden können auch teilweise Personalaufwendungen, Kosten für Auszubildende sowie bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro pro Monat sowie Investitionen in Digitalisierung wie einen Online-Shop einmalig bis zu 20.000 Euro.

Wer kann die Förderung beantragen?

Beantragen können die Überbrückungshilfe III Unternehmen, Soloselbstständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. (Soloselbstständige können alternativ auch die Neustarthilfe beantragen.) Voraussetzung sind co-

ronabedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Der Bewilligungszeitraum dauert von November 2020 bis Juni 2021. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Erstattet werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch oder bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch. Der Förderhöchstbetrag pro Monat beträgt 1,5 Millionen Euro. Bisher waren es nur 50.000 Euro.

Die Bundesregierung gibt dazu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Ein Restaurant ist geschlossen. Die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 90 Prozent erstattet (9.000 Euro). Zudem hat der Betrieb im Juni und Juli 2020 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert - davon werden ebenfalls 90 Prozent erstattet: 18.000 Euro.

Beispiel 2: Eine Einzelhändlerin mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware hat sie stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 90 Prozent, also 18.000 Euro, erstattet. Wichtig ist, dass der Antrag auf die Überbrückungshilfe III nicht selbst gestellt werden kann. Er muss über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Rechtsanwalt oder über einen vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Die Kosten dafür werden bezuschusst.

Für den Antrag müssen viele Unterlagen und Nachweise eingereicht werden. Dazu gehören etwa Schätzungen zum voraussichtlichen Umsatz und zu den Fixkosten im Förderzeitraum, Umsatzsteuervoranmeldungen, Steuerbescheide und Bewilligungsbescheide aus vorherigen Hilfen. Denn man kann die Überbrückungshilfe III auch beantragen, wenn man bereits andere Hilfen erhalten hat. Diese werden angerechnet. Nur Unternehmen, welche die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Die Corona-Zuschüsse sind ertragssteuerfrei, unterliegen aber der Umsatzsteuer. Bei der Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer können je nach Rechtsform des Unternehmens oder des persönlichen Steuersatzes Rückzahlungen des Förderbetrags an das Finanzamt fällig werden.

Die Auszahlung der Hilfen erfolgt in zwei Schritten. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 800.000 Euro) werden umgehend ausgezahlt. Die Restzahlung erfolgt nach vollständiger Bearbeitung durch das zuständige Landesinstitut.

Wichtige Information:

Bei der vorliegenden Seite handelt es sich um eine

Mustergestaltung.

Die spätere Veröffentlichung in der Zeitung kann layouttechnisch sowie inhaltlich hiervon abweichen bzw. variieren.

Anzeigenplatzierungen neben bestimmten Texten oder Fotos werden nicht gewährleistet.

Ihre Anzeige:

Mögliche Anzeigenhöhe:

25 - 250 mm

Mögliche Anzeigenbreite:

90 oder 185 mm

Unsere Medienberater stehen Ihnen gerne zur Seite und erstellen Ihnen Ihr persönliches Angebot!

Mit dem
**KOMBI-
RABATT**
sparen!

Erhöhen Sie die **Reichweite** Ihrer Werbung, indem Sie Ihre Anzeige kombiniert in Ihrem **Heimatkreis** und gleichzeitig in einem **Nachbarkreis** schalten!